

Versorgungshäuser für die
erwerbsunfähige Gebrech-
lichkeit.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Verfängerhölzer für die
ersterhandliche Erbschaft
Hilffkeit

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Einleitung.

In keinem Lande, wie in Oesterreich, bestehen so viele, auf das körperliche Wohlsein der Unterthanen berechnete öffentliche Anstalten. Noch auffallender spricht sich diese Sorgfalt der Regierung in den Instituten aus, welche bloß zum Besten der unverschuldeten Dürftigkeit und der durch körperliche Gebrechen entstandenen Hilflosigkeit bestehen.

Außer dem auf öffentliche Wohlthätigkeit und allgemeine Sammlung gegründeten Armeninstitute, außer den segensreichen Bemühungen löblicher Privatinstiute, unter welchen der Damen-Verein den ersten Rang behauptet, und ohne die Wirkungen der den österreichischen Unterthanen angeborenen Wohlthätigkeit berechnen zu können, bestehen in diesem Staate eigene Anstalten zur Versorgung armer, alter, gebrechlicher und als unheilbar erkannter Personen, nämlich das Bürgerhospital und die Versorgungsanstalten.

1. Das Bürgerhospital.

§. 1. Gründung und Einkommen.

Das Bürgerhospital in Wien bestand schon als Eigenthum der Wiener-Bürger 1394*), wurde sodann 1706 unter Kaiser Joseph I. vergrößert, und im Jahre 1784 unter Joseph II. eigentlich zum Versorgungshause für arme und alte Bürger und Bürgerinnen bestimmt, und in die heutige Localität verlegt.

Die Einkünfte dieser wohlthätigen Anstalt sind ungemein bedeutend. Sie hat

ein Realvermögen an Zins-, Brau- und Wirthshäusern, Wäldern, Grundstücken, Gefällen, Jurisdictionen u. s. w. 1,700,000
an öffentlichen Staatspapieren bei 580,000
und bezieht sowohl hiervon, als durch Legate, Beiträge u. s. w. eine Gesamteinnahme bei 200,000 fl. **)

*) Die erste urkundliche Spur eines eigentlichen Spitalcs für die Bürger Wiens datirt sich schon vom 16. April 1257.

**) Das große Zinsgebäude in der Stadt (noch immer das Bürgerhospital genannt) trägt allein einen jährlichen Mietzins von 74,000 fl.

Über die Interessen des Fonds berathet die aus einem erwählten Wiener-Magistratsrath, und 8 der wohlhabendsten, schon durch ihre Namen den Bürgern bewährt achtbaren Männer bestehende Bürgerospitals-Wirthschafts-Commission. Die unmittelbare Verwaltung übt ein vollkommen organisirtes Amt (Spittelamt), die Oberleitung aber der Wiener Stadtmagistrat und die n. ö. Landesregierung aus.

§. 2. Zweck.

Der Zweck dieser großen, wohlthätigen Anstalt ist: Verarmte, fränkliche und abgelebte Wiener Bürger und Bürgerinnen, Bürgersöhne und Töchter, die zu aller Arbeit unfähig sind und auf keine Unterstützung von Freunden und Verwandten zu rechnen haben, lebenslänglich zu verpflegen und ihnen die letzten Tage ihres Lebens erträglich zu machen.

Man muß zwei Classen solcher beglückter Unglücklichen annehmen: a. solche, die nach genauer Untersuchung der Dürftigkeit und Gebrechlichkeit von Pfarrern und Armenvätern, zwar sehr arm und gebrechlich sind, aber doch noch etwas verdienen, oder von Freunden und Verwandten unterstützt werden, und b. solche, welche ohne alle Hilfe weder durch eigene Thätigkeit, noch durch fremde Unterstützung ihr trübes Leben fortführen können. Die ersten werden außer dem Hause mit einer Bürgerospitals-Pfründe theilhaft, die letzten, ganz hilflosen aber in das Versorgungs-Haus zu St. Mary aufgenommen *).

§. 3. Beschreibung des Gebäudes.

In dem einen Stock hohen Spitalsgebäude werden in 45 Zimmern die Pfründner untergebracht, welche Zimmer eigene Namen zu Ehren eines Heiligen, eines Wohlthäters oder Beschützers des Spitals haben; daselbst befindet sich noch ein großes Arbeitszimmer, in welchem die Pfründner ihr voriges Gewerbe fortführen und dadurch ihr Schicksal verbessern können, die Kanzlei, die Wohnungen für das Kanzlei-, Sanitäts- und übrige Dienstpersonal des Hauses, des ersten Beneficiaten, die Küche, das Gewölbe für den Kaufmann, eine seit kurzem bestehende eigene Hausapotheke, eine Badeanstalt, wo täglich bei 60 Bäder bereitet werden können,

*) Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. November 1795.

dann eine niedliche Kirche, endlich ein großer Hof und Garten zur Erholung der alten und gebrechlichen Pfründner.

Es gibt in dem Bürger-spitale viererlei Zimmer: a. Zimmer für Gesunde, b. für Halbkranke, c. für Kranke und d. für Deficienten (Blinde und Lahme). Die Krankenzimmer sind sämmtlich hoch und geräumig. Die Betten stehen in angemessener Entfernung, und zwischen denselben ein Tisch, Sessel und Nachstuhl. Jedes Bett hat einen Strohsack, Matraze, Leintuch, Decke, Luchet und 2 Polster. Sämmtliche Zimmer sind während der ganzen Nacht durch eine herabhängende Lampe erleuchtet.

S. 4. Personale.

In den Gesundenzimmern sind Stubenvorsteher (Stubenväter und Mütter) aufgestellt, welche aus den Pfründnern selbst gewählt, gegen eine kleine monatliche Zulage in den Zimmern auf Ordnung und Reinlichkeit zu sehen haben. Sie haben in dieser Beziehung zu wachen, daß die Pfründner zur gehörigen Zeit aufstehen, sich waschen, kämmen, die Kleidung reinigen, und das Bett machen. Pfründnern, welche ihrer mühseligen Gesundheitsumstände wegen diese Arbeiten nicht selbst verrichten können, haben sie dieses alles selbst zu besorgen. In den übrigen Zimmern befinden sich 8 Krankenwärterinnen, zu welchem Geschäfte nur dann Pfründner gewählt werden, wenn taugliche vorhanden sind. Die Aufsicht führt eine Oberkrankenwärterin.

Zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hause sind endlich 4 Hausaufseher, welche aus den Pfründnern gewählt werden, bestimmt. Diese besorgen zugleich die Beleuchtung im Hause.

Die Vermögens-Gebahrung besorgt, wie schon erwähnt, eine eigene Bürger-spitals-Birthschafts-Commission, die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Hauses aber ein Verwalter und Controllor.

Zur Heilung der Erkrankten sind 1 Arzt und 2 Wundärzte, zur Seelsorge 2 Beneficiaten angestellt*).

S. 5. Handbetheilungen.

Die außer dem Hause Betheilten erhalten aus dem Bürger-spitalsfonde eine tägliche Betheilung von 11 Fr. W. W.**)

*) Instruction für den Heilarzt und die beiden Wundärzte im Bürger-spitale zu St. Marx vom 13. Juli 1826.

**) Gleiche Tendenz mit dieser Anstalt, jedoch hiervon ganz abgesondert,

§. 6. A u f n a h m e.

Die in diesem Versorgungshause leer gewordenen Plätze werden durch die außer dem Hause Verheilten Ärmsten und Gebrechlichsten besetzt, welche nach der bestehenden Vorschrift nebst Kleidung und Wäsche auch Bettstätte, Bettgewand und eine Truhe zur Aufbewahrung ihrer Habseligkeiten mitbringen sollen. Indes werden auch Arme, welchen dieses mangelt, vom Hause mit dem Nothwendigsten versehen.

Nebst diesen werden bei dem großen Andränge der verarmten Bürger und deren Frauen noch mehrere auf Rechnung des Bürgerhospital-Fondes in andern Versorgungsanstalten verpflegt.

Gegenwärtig werden über 400 im Versorgungshause und bei 800 außer demselben verpflegt.

§. 7. Einrichtung a. in medicinischer Beziehung.

Nach der allgemeinen Ordination, welche um 8 Uhr abgehalten wird, begibt sich der Arzt in Begleitung der beiden Wundärzte in die Kranken- und Deficientenzimmer von Bett zu Bett. Bei dieser Ordination sind auch stets 2 Krankenwärterinnen und die Oberkrankenwärterin zugegen, damit diese von Allem, was seit der letzten Ordination Wichtiges vorgefallen ist, Meldung machen und die weitem Anordnungen des Arztes und Wundarztes vernehmen. Nachmittags um 4 Uhr begibt sich der diensthabende Wundarzt abermals in alle Krankenzimmer und überzeugt sich, ob alle Anordnungen befolgt worden seien.

Die Sorge des ärztlichen Personales muß auch die in dieser Anstalt befindlichen gesunden Pfründler umfassen; öfteres Nachsehen in den Wohn- und Arbeitszimmern, dann in der Küche, das

hat auch der Bürgerladsfond (Hausarmen-Bürgerlade). Die Einkünfte desselben bestehen aus dem Zinsertragnisse des schönen Fondshauses (Stadt, Wollzeile Nr. 793), den Interessen von mehr als 150,000 fl. öffentlichen, dem Fonde eigenthümlichen Staatspapieren, bestimmten Legaten, Innungsbeiträgen, gewissen politischen Strafen, Vermächtnissen u. s. w. zusammen jährlich bei 9400 fl. Aus der Bürgerlade werden die Pfründner so lange mit monatlichen Almosen unterstützt, bis sie entweder in das Bürgerspital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände sich so bessern, daß sie einer ferneren Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Berkosten der Speisen u. s. w. wurde daher dem Arzte und Wund-
arzte zur Pflicht gemacht.

§. 8. b. Hausordnung.

Um 6 Uhr Morgens stehen die gesunden Pfründner auf, und machen ihre Betten selbst. Nachdem sich dieselben gewaschen und angekleidet haben, wird das gemeinschaftliche Gebet verrichtet, dann folgt das Frühstück.

Um 8 Uhr Morgens ist auf das gegebene Glockenzeichen die allgemeine Ordination, wo sich die unpäßlichen Pfründner in das eigens hierzu bestimmte Ordinationszimmer begeben, und von den Ärzten untersucht werden. Den bloß als unpäßlich Befundenen wird das Nöthige verordnet, die als wirklich krank erkannten werden auf die Krankenzimmer gebracht.

In der Hauskapelle wird täglich Vormittags die heil. Messe gelesen und Nachmittags der Segen ertheilt. An Sonn- und Feiertagen wird überdies eine Predigt gehalten. Unter Tags arbeiten diejenigen, welche nicht aus dem Hause gehen und noch arbeitsfähig sind, in dem großen Arbeitszimmer. Die Ausgangstage sind auf 3 Mal wöchentlich festgesetzt. Mit Bewilligung der Verwaltung kann auch ein längerer Urlaub Statt finden.

Abends nach dem allgemeinen Gebete begeben sich alle zur Ruhe.

§. 9. c. in ökonomischer Beziehung.

Von dem Tage seiner Aufnahme in St. Mary an erhält der Pfründner die ganze Bürgerspitals-Betheilung, nämlich 11 fr. W. W. täglich, ferner aus dem Bürgerspitalsfonde 3 fr. Brotgeld, und aus der milden Beitragskaffe 4 fr., zusammen also 18 fr. W. W.

Auch ist dafür gesorgt, daß sich die Betheilten um ihre 18 fr. mit warmen, gut gekochten und gesunden Speisen sattfam nähren können. Vom Hause ist ein Traiteur bestellt, der um bestimmte Preise denselben Nahrung geben muß. Die Preise der Portionen werden von der Wirthschafts-Commission jeden Monat bestimmt, und der Preis des Rindfleisches zur Richtschnur genommen. Übrigens ist es den Pfründnern auch gestattet, sich im Hause Kaffeh zu bereiten oder als Geschenk erhaltene Speisen aufzuwärmen, wozu sie von der Anstalt das nöthige Brennholz bekommen. Auch ist ihnen nicht verboten, sich auswärts die Kost zu holen.

Die Wäsche wird unentgeltlich in der Anstalt gewaschen. Auch können die Pfründner Wäsche und Kleidungsstücke, welche in der Anstalt gefertigt wurden, um billige Preise an sich bringen.

Die Männer und Frauen befinden sich in abgesonderten Zimmern. Wer immer unrein oder auch nur kränklich ist, kommt auf ein Krankenzimmer, wo er so lange gereinigt und gepflegt wird, bis er im Stande ist, unter andern Gesunden seinen Platz einzunehmen.

Ganz unbemittelte Verstorbene, welche keine zahlungsfähige Verwandte haben, werden auf Kosten der Anstalt beerdigt.

§. 10. Local e.

Das Bürgerspital zu St. Mary befindet sich auf der Landstraße, Rennweggasse Nr. 572.

2. Oeffentliche Siechen- oder Versorgungshäuser.

§. 1. Zweck.

Die Bestimmung der Siechen- oder Versorgungshäuser geht dahin, allen ekelhaften oder mit ganz unheilbaren Übeln behafteten Kranken ohne Unterschied des Standes und der Religion ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Anblicke des Publicums zu entziehen ¹⁾. Dahin gehören Krebsartige, cariose, Fall-, Lungen- und Wassersüchtige, durch äußerliche Gebrechen verunstaltete, Cretins u. s. w. Diese werden entweder aus dem allgemeinen Krankenhaus nach anerkannter Unheilbarkeit dahin versetzt, oder auch unmittelbar nach vorhergegangener Untersuchung aufgenommen. In die Versorgungshäuser werden auch erwerbsunfähige oder solche Bettler abgegeben, welche vermöge ihrer körperlichen Gebrechen und ekelhaften Anblickes dahin geeignet sind ²⁾. Leute, die in einem solchen Grade arbeitsunfähig sind, daß sie auch zu leichten Arbeiten nicht verwendet werden können, bei diesen muß, wenn sie auch sonst für das Arbeitshaus geeignet wären, auf die Abgabe in ein Versorgungshaus mit Verwahrung des Ausgangs angetragen werden ³⁾. Bevor Bettler, Stumme rc. in eine Versorgungsanstalt abgegeben werden, sollen Ärzte lediglich ihr Parere dahin abgeben, ob diese Individuen gesund und arbeitsfähig sind ⁴⁾.

Aus dem allgemeinen Krankenhause sind künftig nur solche Individuen in das Versorgungshaus abzugeben, welche keiner besondern ärztlichen Behandlung mehr bedürfen, und entweder wegen Schwäche des Alters oder Krüppelhaftigkeit, Lähmung oder Blindheit in einem Versorgungshause ihren Lebensunterhalt zu

1) Nachricht vom 20. Juni 1784.

2) Hofkanzleidecret vom 15. April 1817 und Regierungsdecree vom 14. Februar 1805.

3) Kreis Schreiben vom 7. Juli 1811.

4) Regierungsdecree vom 23. Jänner 1818.

genießen haben, ferner solche cariöse Kranke, die nach der einstimmigen Meinung zweier Primar-Ärzte und des Directors für unheilbar erkannt werden¹⁾.

Armen-Spitäler (Versorgungshäuser) sind für den Fall der Nothwendigkeit, z. B. bei Epidemien zu Kranken-Spitälern zu verwenden²⁾.

Die persönliche Gerichtsbarkeit über die allgemeinen Versorgungsanstalten in Rücksicht der streitigen Rechtsangelegenheiten, bei welchen diese Anstalten als Beklagte auftreten, ist dem n. ö. Landrechte eingeräumt³⁾.

Die früher von der n. ö. Regierung besorgte Leitung der Versorgungshäuser in und außer Wien, so fern sie als nach Wien gehörige Localanstalten zu betrachten sind, wurde neuerlich dem Wiener-Magistrate übergeben. Hiernach werden der Amtswirkksamkeit desselben nachstehende Geschäfte in erster Instanz zugewiesen: 1. Die Zuweisung der zur Versorgung Geeigneten in die Versorgungshäuser, die Entlassung der Pfündner aus denselben, so wie deren Versezung aus den hiesigen Versorgungshäusern in die entfernteren und so umgekehrt. 2. Die Verwaltung und Gebarung der, nun in Einen Fond, unter der Benennung allgemeiner Versorgungsfond zu vereinigenden, bis nun abgefondert bestandenen verschiedenen Armenfonde. Endlich 3. Die Leitung der Verwaltung der Versorgungshäuser in und außer Wien, die zum Wiener Armen-Bezirk gehören, sowohl hinsichtlich der Aufsicht, des Disciplinarys, als des Oeconomicums⁴⁾.

In Wien bestehen drei solche Häuser innerhalb der Linien, und eben so viele auf dem Lande; nämlich:

a. das k. k. Versorgungshaus in der Alservorstadt (Wäckerhäusel), Währingergasse Nr. 271.

b. das k. k. Versorgungshaus am Alserbache in der Alservorstadt, Wickenburggasse Nr. 19.

c. Das k. k. Versorgungshaus Lankefeller, Neubau, Hauptstraße Nr. 234.

Dann sind solche Häuser zu Mauerbach, zu Ybbs und St. Andrä an der Traisen.

1) Regierungsdecret vom 19. Februar 1807 und 26. September 1812.

2) Hofkanzleidecret vom 1. October 1823.

3) Allerhöchste Entschliebung vom 28. April 1823.

4) Hofkanzleidecret vom 4. März 1842.

§. 2. A. Das Versorgungshaus in der Währingergasse.

Dieses Versorgungshaus ist ein uraltes Spital, das unter Kaiser Joseph II. bei Errichtung des allgemeinen Krankenhauses (1784) in ein Siechenhaus als Abtheilung desselben verwandelt, später (1791) zwar aufgehoben, im Jahre 1824 aber wieder als Versorgungsanstalt verwendet, und beträchtlich erweitert wurde. Das Gebäude ist zweckmäßig eingerichtet, und hat eine hohe, gesunde Lage. Es faßt bei 600 Personen. Unter der Oberaufsicht der Verwaltung dieses Versorgungshauses stehen die 7 Grundspitäler (Grundversorgungshäuser), welche aus der Versorgungshauskasse auch ihre Armen-Portionen erhalten.

§. 3. B. Versorgungshaus am Alserbache.

Nach dieses Versorgungshaus besteht schon seit undenklichen Zeiten und wurde bei Errichtung des allgemeinen Krankenhauses zu dem jezigen Zwecke verwendet. Es faßt bei 400 Personen.

§. 4. C. Versorgungshaus Langekeller.

Dieses Versorgungshaus wurde im Jahre 1700 durch Sebastian Faber, Abt zu den Schotten, für alte Diener des Stiftes gegründet, und durch Maria Theresia in ein allgemeines Versorgungshaus umgestaltet. Es faßt gegenwärtig 100 Pfründner.

In dieses Versorgungshaus, welches als Filiale unter der Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache steht, werden vorzüglich solche Arme aufgenommen, welche auf den stiftschottischen Gründen Neubau, Schottenfeld oder St. Ulrich geboren sind, oder sich daselbst 10 Jahre aufgehalten haben. Die Pfründner dürfen außer dem Alter kein anderes Gebrechen haben. Die Kranken werden in das allgemeine Krankenhaus abgegeben, die Siechen aber in das Versorgungshaus am Alserbache übersezt. In diesem Versorgungshause befindet sich kein Traiteur; die Pfründner müssen sich daher bei Verwandten oder Bekannten in der Nachbarschaft verköstigen.

§. 5. D. Versorgungshaus zu Mauerbach.

Das große Versorgungshaus zu Mauerbach W. U. W. W. war eine ehemalige Carthause, von Friedrich dem Schönen 1334 gestiftet. Nachdem Kaiser Joseph II. das Kloster im Jahre 1782 aufgehoben hatte, wurde das Gebäude bei Errichtung des allge-

meinen Krankenhauses in ein Versorgungshaus, als Abtheilung des ersteren, verwandelt. Das große, im Viereck angelegte Gebäude befindet sich in einer höchst anmuthigen Berggegend. Es besteht aus vielen kleinen Abtheilungen (ehemals die Zellen der Mönche), einem großen Kreuzgange in der Mitte, verschiedenen Sälen, Wirtschaftsgebäuden, einem Garten u. s. w. Im Abgange einer öffentlichen Apotheke werden die Arzneien in der Hausapotheke vom Wundarzte bereitet. Das Gebäude faßt bei 700 Individuen.

§. 6. E. Versorgungshaus zu Ybbs.

Die ansehnlich gebaute k. k. Versorgungsanstalt zu Ybbs W. O. W. W. an der Donau war anfänglich eine Reiterkaserne. Das Gebäude liegt hoch und gewährt eine reizende Aussicht auf die Umgebungen der Donau. Es faßt über 800 Pfründner. Nach Ybbs kommen besonders Sieche und Krüppelhafte *). Dasselbst besteht für die Kinder eine eigene Schule. Mit diesem Versorgungshause ist auch eine eigene Manufactur verbunden, in welcher von den arbeitsfähigen Pfründnern graues Tuch zu Pfründner-Kleidungen, grauer Boy zu Weiberröcken, Kogen, Strickwolle und Hansgarn erzeugt werden. Ferners befindet sich in dieser Anstalt eine eigene Abtheilung für Irresinnige als Filiale der Wiener Irren-Anstalt. Es werden nämlich unheilbare, reine und ruhige Geistesranke aus der Wiener Irren-Anstalt hierher übersezt und finden hier eben so, wie dort, alle Pflege, welche ihr beklagenswerther Zustand erheischt. Sie sind von den übrigen Pfründnern abgesondert, und haben einen Arzt, Wundarzt und eigene Wärterleute. Die Verpflegs- und Regiekosten werden aus dem Irrenfonde vergütet. Die überaus gesunde Lage dieser Anstalt, so wie auch die daselbst eingeführten Beschäftigungen wirken sehr vortheilhaft auf den Gesundheitszustand der hierher übersezten Geistesranke. Ihre Anzahl beläuft sich über 300.

§. 7. F. Versorgungshaus zu St. Andrä.

Das Versorgungshaus zu St. Andrä W. O. W. W. war ursprünglich ein Stift der regulirten Chorherrn des heil. Augustin, nach Aufstösung desselben wurde es bei den feindlichen Invasionen als Militärspital, und endlich als Filialkaserne benützt, im Jahre 1828 aber in ein Versorgungshaus umgewandelt. Das Gebäude ist 2 Stock

*) Hofkanzleidecret vom 13. April 1817.

hoch, liegt an der Traisen und ist von 3 Seiten mit Gärten umgeben. Diese Versorgungsanstalt faßt bei 400 Individuen.

Nach dieser Darstellung der einzelnen Versorgungshäuser wollen wir nun die allgemeinen Verhältnisse derselben erörtern.

§. 8. Belegeraum.

Die Zimmer, sowohl der Gesunden, als auch der Siechen und Kranken sind mit allem Nothwendigen versehen. Jeder Pfründner hat sein eigenes Bett und ein Behältniß zur Aufbewahrung seiner Habseligkeiten. Das Bett enthält einen Strohsack, Matraze, einen Kogen für den Winter und eine Decke für den Sommer, Leintuch und Polster. Die Pfründner des weiblichen Geschlechtes haben statt der Matraze und Decke gewöhnlich eine Unter- und Obertuchet. Auch sind auf jedem Zimmer große Kästen oder Truhen zum Aufbewahren der Hauswäsche und anderer Gegenstände vorhanden.

§. 9. Personale

Die Stubenvorsteher und ihre Gehilfen werden aus den Pfründnern gewählt, und haben die Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern zu handhaben. Auch vertheilen sie das Geld und Brot, welches sie in der Kanzlei erhalten, an die Pfründner, besorgen die Beheizung und Beleuchtung u. s. w. Die auf den Zimmern im Gebrauche befindlichen Geräthschaften werden ihnen mittelst besonderer Verzeichnisse übergeben. Die Stubenvorsteher auf den Krankenzimmern versehen zugleich Krankenwärtersdienste, so wie sie auf den Siechenzimmern den Gelähmten und Blödsinnigen zu essen und zu trinken zu geben, sie zu reinigen haben u. s. w. Zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hause sind Wächter, ebenfalls aus der Anzahl der Pfründner aufgestellt, welche auch die Nachtwache halten, die Gänge besorgen, und die nöthigen Arbeiten im Hause verrichten. Auch den Dienst des Thorstehers versteht ein Pfründner. Für diese Hausdienste erhalten die Pfründner eine kleine Zulage.

Die Versorgungshaus-Verwaltung besorgt ein Verwalter und Controlor, welchen ein Schreiber aus der Zahl der Pfründner zuge-theilt ist. In dem Versorgungshause zu Ybbs ist ein eigener Amtschreiber angestellt, dagegen versehen in jenem in der Währinger-gasse und zu Mauerbach Diurnisten diese Stelle.

In jedem Versorgungshause befindet sich ferner ein eigener

Arzt und Wundarzt. Beide Versorgungshäuser in der Alservorstadt werden jedoch nur von einem Arzte versehen. Die mit Augenkrankheiten behafteten Pfründner im Versorgungshause am Alserbache hat der Stadttarmen-Augenarzt zu behandeln *).

Zur Verrichtung der Seelsorge ist endlich ein eigener Beneficiat angestellt **).

§. 10. Aufnahme.

Die Versorgungshäuser sind Localanstalten, deßhalb haben nur jene allein auf die Aufnahme Anspruch, welche nach Wien zuständig sind. Auswärtige können in der Regel in die Versorgungshäuser nicht aufgenommen werden; denn Individuen, welche wegen körperlicher Gebrechen einer Versorgung bedürfen, sind in der betreffenden Gemeinde zu verpflegen. Die Aufnahme Auswärtiger findet daher nur dann Statt, wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, und nur in rücksichtswürdigen Fällen, und auch nur gegen Bezahlung der Verpflegsgelühr, entweder durch den Zahlungsfähigen selbst, oder bei Armen durch den betreffenden Bezirk.

Nur verabschiedete Soldaten und ihre Witwen finden daselbst Aufnahme, auch wenn sie nicht von Wien gebürtig sind und das Decennium in der Hauptstadt nicht erreicht haben.

Die Bewilligung zur Aufnahme ertheilt die Landesstelle. Bei der Aufnahme ist sich strenge nach den Vorschriften vom 12. April und 12. Mai 1784 zu benehmen. Bevor daher auf die Aufnahme in das Versorgungshaus angetragen wird, ist immer genau zu erheben, ob das aufzunehmende arme Individuum nicht wenigstens noch zum Theile arbeitsfähig sei, oder die fernere Unterkunft bei Verwandten oder sonst bei Privaten finden könne, in welchen Fällen, damit die Versorgungsanstalten nicht überfüllt, und wahren Siechen hiedurch der Zutritt erschwert werde, vorerst der Antrag

*) Regierungsdecret vom 29. Jänner 1807.

***) Instruction für den Arzt und die Wundärzte der beiden Versorgungshäuser am Alserbache und im Bächenhäufel, für den Heilarzt zu Mauerbach und Ybbs, dann für den Wundarzt zu Mauerbach, endlich für den Wundarzt in dem Versorgungshause zu Ybbs vom 13. Juli 1826. Instruction für die Oberbeamten in den Versorgungshäusern vom 22. Jänner 1829, dann für den Amtschreiber in dem Versorgungshause zu Ybbs vom 3. December 1826.

auf eine Armen-Vetheilung aus dem Siechenhausfonde gemacht wird *).

Außer den gewöhnlichen Armen, welche auf Kosten des Versorgungsfondes Anspruch auf die Versorgung haben, werden auch noch solche Individuen aufgenommen, welche:

a. Eine Pension oder Provision vom Staate genießen, und übrigen vermöge ihrer physischen Gebrechen zur Versorgung geeignet sind.

b. Für welche dem Fonde volle Vergütung für die genossene Verpflegung geleistet wird (so genannte Civilparteien).

c. Militär-Individuen, für welche aus dem Militär-Arzt die Verpflegskosten entrichtet werden, und

d. Endlich alle jene Pfründner, welche eine Stiftung aus irgend einem wohlthätigen Fonde zu beziehen haben. Hierher gehören die Pfründler des aufgelassenen Johannesspitales, des eben aufgelassenen Groß-Armenhauses, des Bürgerpitales u. s. w.

Die Unterbringung taubstummer oder blinder Personen, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, gehört in das Gebiet der Localpolizei, und darum geschieht deren Aufnahme in die Localanstalten **).

§. 11. Verpflegung.

Die im Versorgungshause befindlichen Personen erhalten die Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Wäsche und Arzneien, und täglich Brot nebst einem kleinen Geldbeitrag, wofür sie sich ihre Nahrung bezuschaffen haben. Die Geldportionen wurden auf die schon seit dem Ursprunge der Versorgungshäuser Statt gehabten Beträge von 4 — 5 fr. C. M. pr. Kopf festgesetzt, letzterer Betrag aber nur jenen Pfründnern zugewendet, welche sich sonst gar nichts erwerben können. Den auf den Krankenzimmern befindlichen Pfründnern wird täglich 1 fr. C. M. auf Tabak gereicht ***).

In den Versorgungshäusern befinden sich eigene Kostgeber (Traiteurs) und Bäcker, an welche jedoch die Armen nicht gebunden sind; es steht ihnen frei, sich mit Speise und Trank auch ander-

*) Allerhöchste Entschliesung vom 10. Juni 1830.

***) Hofkanzleidecret vom 10. October 1822.

****) Hofkanzleidecret vom 23. August 1821.

wärts zu versehen, und sich das Brot in Geld reluiren zu lassen. Nur Kindern, Blödsinnigen, jenen, bei welchen sich ein unverbesserlicher Hang zur Trunkenheit offenbart, so wie auch den Kranken wird das Geld nicht auf die Hand gegeben, sondern sie erhalten auch die Kost vom Hause, und die Kranken noch überdies täglich 1 kr. C. M. auf die Hand. Die Verwaltung hat darüber zu wachen, daß die Kostgeber gute und einfache Nahrung abreißen, und die Armen im Preise nicht überhalten. Über die Lieferung des Brotes besteht mit den Bäckern ein eigener Contract, auch ist die Traiterie verpachtet. Es ist niemanden erlaubt, gekochte Speisen, Wein, Bier und Branntwein zum Verkaufe in das Haus zu bringen, hingegen ist den Pfründnern nicht verwehrt, daß sie hieran milde Gaben und Geschenke empfangen, oder auch selbst in das Haus bringen dürfen. Das Selbstkochen der Pfründner in den Versorgungshäusern wurde gänzlich abgestellt. Bloß allein die Zubereitung des Kaffeh's auf ordentlichen Herden ist den Pfründnern gestattet. Auch ist das Markthalten in den Versorgungshäusern in Hinsicht auf die Eßwaren abgeschafft, und nur der Verkauf des reifen Obstes und der Milch gestattet *).

Denjenigen, welche eine Pfründe, Pension oder Provision zu genießen haben, wird, wenn diese kleiner, als der gewöhnliche Verpflegungsbetrag ist, der Abgang vom Versorgungshause auf die Hand bezahlt, im entgegen gesetzten Falle müssen die Pfründner die Regieauslagen mit täglichen 7 kr. C. M. der Anstalt vergüten.

Dieserjenigen Personen, welche keiner ärztlichen Pflege bedürfen, wohnen in gemeinschaftlichen Stuben, mit Beobachtung der Absonderung der Geschlechter; welche von ihnen noch einige Kräfte zur Arbeit besitzen, werden dadurch in den Stand gesetzt, sich ihr Einkommen zu verbessern. Die Siechen kommen auf eigene Zimmer. Zur Aufnahme der eigentlichen Kranken befinden sich in den Versorgungshäusern eigene Krankenzimmer, wo für dieselben eben so, wie in dem allgemeinen Krankenhause gesorgt, und die nöthige Anzahl von Ärzten, Wundärzten, Wärtern u. s. w. angestellt ist. Die Medicamente für die Versorgungshäuser in Wien werden in der Apotheke des allgemeinen Krankenhauses bereitet. Für Personen, welche an der Lustseuche, an krebsartigen Schäden, an der fallenden Sucht leiden, oder ganz blödsinnig sind, und in das allgemeine

*) Regierungsdecret vom 12. April 1826.

Krankenhaus nicht aufgenommen werden können, bestehen auch hier eigene Abtheilungen.

Damit der Fond in Bezug auf die Verlassenschaften der Pfründner nicht beeinträchtigt werden könne, auch der Pfründner während seiner Krankheit an seinem Eigenthume keinen Schaden leide, wird im Erkrankungsfall eines Pfründners das Verhältnis, in welchem er seine Habseligkeiten verwahrt hat, abgenommen, und an einem sicheren Orte in dem Magazine aufbewahrt, der Schlüssel aber dem Pfründner bis zu seiner Genesung oder zum erfolgten Absterben in seinen Händen gelassen.

Nach geendeter Ordination in den Krankenzimmern und dem Besuche in den Siechenzimmern vernimmt der Arzt die übrigen kränkenden und sich zu dem Arzte meldenden Pfründner, zu welchem Ende mit der Glocke ein Zeichen gegeben wird, damit diese Pfründner in das eigends hierzu bestimmte Ordinationszimmer sich versammeln können, wo sie die weitere Bestimmung des Arztes zu erwarten haben.

In den Versorgungshäusern ist die größte Aufmerksamkeit auf die Reinlichkeit zu wenden. Um dem Erscheinen der Krätze vorzubeugen, müssen die Pfründner angewiesen werden, sich täglich die Hände zu waschen, und überhaupt sich rein zu halten. Bei Entdeckung der ansteckenden Krätze ist der Kranke ohne Verzug auf ein eigenes Zimmer zur Heilung zu bringen*).

Die Zimmer werden täglich ausgekehrt, und wenn es nöthig ist, auch ausgerieben und geweißet. Täglich werden die Fenster geöffnet, und Wachholderholz angezündet. Bei der Aufnahme wird jeder Arme von dem Stubenvorsteher untersucht und nöthigen Falles gewaschen, gekämmt und vom Ungeziefer gereinigt, auch haben die Stubenvorsteher die Kinder, Blödsinnigen und andere Pfründner, die sich nicht selbst zu reinigen vermögen, zu waschen und zu reinigen. Wenigstens einmal im Jahre, bei unreinen Kranken und Siechen aber, so oft es nothwendig ist, werden die ungehefteten Strohsäcke mit frischem Stroh gefüllt und die Bettwäsche öfters gewechselt und gereinigt.

Die Versorgten erhalten nur dann Bettgeräthe, Kleidung und Leinwäsche von der Anstalt, wenn sie dieselben nicht selbst eigenthümlich besitzen. Die männlichen Versorgten sind mit einem langen

*) Regierungsdecret vom 7. April 1820.

Weinkleide von grauem Tuch, einem Rocke und runden Hut bekleidet; die Weiber tragen einen Rock von grauem Boy, ein Leibchen von grauem Tuch, ein Korsett, ein blaues Vortuch und eine schwarze Haube. Die Anschaffung des für Wäsche und Kleidung erforderlichen Materiales geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung. Das Brennholz, so wie das geläuterte Rüksöhl zur Beleuchtung wird gleichfalls im Versteigerungswege angekauft.

Pfründnern, die mit keinem Abscheu und Ekel erregenden Gebrechen behaftet sind, ist nicht nur wöchentlich zweimal, mit Bewilligung der Verwaltung auch öfters der Ausgang gestattet, sondern es wird ihnen auch auf ihr Ansuchen ein zeitlicher Urlaub bewilliget, während welcher Zeit sie jedoch weder eine Geld- noch Brotportion von der Anstalt erhalten. Zur Verhinderung des Bettelns von Seite der beurlaubten Pfründler von Ybbs und Mauerbach ist vorgeschrieben, daß die Hausverwaltungen diese Urlaube nur verlässlichen Individuen auf kurze Zeit und unter der ausdrücklichen Bedingung, sich des Bettelns zu enthalten, erteilen. Diese Bedingung wird in dem Urlaubsscheine ausgedruckt, womit sich der Pfründler bei der Polizei-Direction in Wien auszuweisen hat. Sollte er dessen ungeachtet im Betteln beireten werden, so wird derselbe in die Versorgungs-Anstalt abgeschoben, und daselbst nach den Hausgesetzen bestraft*). In den Sommermonaten wird das Hausthor um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr gesperrt, zu welcher Zeit daher die Pfründner zu Hause sein müssen, widrigens sie der Verwaltung angezeigt werden.

Der h. Messe, welche durch den Beneficiaten täglich in der Hauskapelle gelesen wird, wohnen alle Pfründner bei, wenn sie nicht durch Krankheit oder Hausdienste gehindert sind. An Sonn- und Festtagen wird bei der Segenmesse das Evangelium deutsch vorgelesen und mit einer angemessenen Erklärung begleitet; Nachmittags wird der Segen gehalten.

Die Strafen für die Vergehungen der Pfründner bestehen in dem Verbote des Ausganges, im Zimmer-Arrest, wozu in den Versorgungshäusern auf dem Lande eigene Correctionszimmer bestimmt sind, endlich in der Einsperrung in der einsamen Arrestkammer bis zu einer Dauer von höchstens 6 Tagen nach vorhergehender Strafverhandlung.

*) Hoffanzleiderecet vom 15. April 1817.

§. 12. Beschäftigung.

Um die gefundenen Versorgten vor Müßiggang zu bewahren, und ihnen einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen, wird ihnen von der Anstalt eine nützliche Beschäftigung gestattet oder zugewiesen. Was sich die Armen durch Arbeiten für Private verdienen, Können sie zu ihrer bessern Subsistenz verwenden, ohne daß die Anstalt hierauf einen Anspruch macht. Die letztere beschäftigt überdieß eine große Anzahl weiblicher, und ausnahmsweise auch männlicher Pfründner mit Stricken zwirnenen Fußsocken gegen einen bestimmten Lohn. Daß in dem Versorgungshause zu Ybbs eine eigene Manufactur bestehe, wurde schon gesagt. Alle für das Haus nothwendigen Dienste und Arbeiten werden endlich durch Pfründner gegen eine mäßige Zulage verrichtet; sie besorgen die Krankenpflege, die Aufsicht auf das Haus und die Zimmer, den Kanzlei- und Amtsboten dienst, verfertigen die Kleidung, Wäsche und das Bettgeräth, schneiden und hacken das Holz für die Anstalt u. dgl. Auch die Reinigung der Wäsche geschieht durch die Versorgten, mit Ausnahme des Versorgungshauses zu Mauerbach, wo sie verpachtet ist. Durch diese Einrichtung erspart der Fond die namhaften Auslagen für fremde Dienst- und Arbeitsleute.

§. 13. Austritt.

Die Entlassung geschieht a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Übersezung in ein anderes Versorgungshaus, c) durch amtliche Entlassung und d) durch den Tod.

Der Austritt ist jedem Pfründner, welcher freiwillig eingetreten, d. h. nicht von einer Behörde in das Versorgungshaus abgegeben worden ist, gestattet; jedoch muß er seinen neuen Aufenthaltsort und die zu erhaltende Unterstützung der Verwaltung bekannt geben, und die Entlassung von der Regierung genehmigt sein. Die Übersezung geschieht auf Anordnung der Landesstelle. Pfründner, die als unheilbar in die Versorgungshäuser gegeben wurden, deren Gesundheitszustand aber in der Folge wieder so hergestellt wird, daß sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können, werden durch die Verwaltung ex officio entlassen. *)

Es wurde bedeutet: daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justiz-Instruction vom 9. September 1785 es unzulässig sei, daß die Acte der Sperr-Anlegung und Inventur von dem Verwal-

*) Nachricht vom 20. Juni 1784.

tungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Acte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können. Es sei daher zu einem solchen Acte in einem Spitale oder Versorgungshause ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme *).

3. Privat-Versorgungshäuser.

Außer den öffentlichen Versorgungshäusern gibt es noch 3 derselben Privatanstalten in Wien, nämlich: a. Das Versorgungshaus für arme weibliche Dienstboten auf der Landstraße, Hauptstraße Nr. 268. Geschäftsleiter ist der jeweilige Grundspitalsverwalter. b. Das Versorgungshaus für arme Dienstboten auf der Wieden, Kirchengasse Nr. 337, unter einem Administrator, einem Anwalt und 2 Vorstehern und Leitern (dem jeweiligen Pfarrer und Richter). Die Anstalt hält einen Arzt und einen Wundarzt. c. Das Versorgungshaus in der Leopoldstadt Nr. 621. Drei preiswürdige Privat-Unternehmungen.

*) Hofkanzleidecret vom 5. November 1835.